

Bros. 22. 90. 785

Von der K. K. H. H. Regierung wird allen, und jeden Landesmitgliedern von Prälaten, Herren, und der Ritterschaft, wie auch Städten und Märkten, und sonst männiglich, welche in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Gülden, Güter, und Unterthanen besitzen, hiemit zu vernehmen gegeben.

Seine Kais. Königl. Apost. Majestät haben bey mehrmalen allergnädigst ausgeschriebenen Landtage für das 1786te Militärjahr fernerweit 2008968 fl. 44 $\frac{1}{2}$ fr. oder eigentlich nach Abschlag der nun mit 630 fl. 17 fr. 3 dr. an Steyermarkt übergebenen 50: Unterthanen im Mattenthal 2008338 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr. allermildest anzufinnen geruhet, wovon die drey oberen Herren Stände 1606544 fl. 41 $\frac{1}{2}$ fr. betrifft.

Da man nun aus treudevotesten Gehorsam hierzu allerwillfährigst sich einverstanden hat, und in Gemäßheit der durch die für die zwey lezt abgewichene Militärjahre erlassenen Ausschreibungs Patente bereits kundgemachten allerhöchsten Besinnung die alten vor der Franksteuer bestandenen Siebigkeiten mit Ausnahme der Schuldensteuer, und des hiesigen Sperrgefälls, sohin das vorhinige Kontributionale von dem nicht kontributionsfrey erkauften Umgeld, von den sowohl Dominikal- als Rustikalhaus und Ueberländweingärten wiederum eingeführet worden ist;

Und nachdem auch Kraft allerhöchsten Hofdekrets von 28^{ten} November 1783 wegen der vorhin auf den alleinigen Hausgründen gehafeten Drittlzulage verordnet worden, daß selbe nicht mehr von den Hausgründen allein getragen, sondern auf das ganze Kontributionale dergestalt repartiret werden solle, daß ein Dominikal Gulden gerade mit so viel, als ein Rustikal Gulden zu belegen seye; wodurch dann nothwendig gemacht worden ist, auf die ganze Einlage der Dominikal Gülden, der unterthänigen Häuser, und Hausgründe, der Hauspfunde, der Gewerbesteuer, und der Ueberlande einen gleichen Betrag zu 11 per Cento zuzurechnen.

Und da endlichen von der Zinserträgniß der ständischen Freyhäuser das Sechstel, und der ständischen unterthänigen Häuser inner den wienerischen Linien das Neuntel für das Militärjahr 1786 abermal zu entrichten kommet;

So werden alle Landes Mitglieder, und sonst männiglich, die hierlandes Gülden, Güter, und Unterthanen besitzen, sowohl in Ansehung vorerwähnter, als übriger ständischen Nothdurft nachstehende für das Militärjahr 1786 ausgemessene Prästanda in denen untereinstens bestimmten Erlagsterminen alsogewiß in das ständische Obereinnehmeramt abzuführen, wie im widrigen die Pönalinteressen, Inhalt der publizirten Landschafts Exekutionsordnung aufgerechnet, auch nachhin die Exekuzion gegen die dießfälligen Restanziarien ergrieffen werden müste. Und zwar so werden zu bezahlen seyn.

Erstens: Mit Ende Dezember 1785: von jedem Pfund Herrengült ein Gulden, und von jedem kalkulirt aufrechten Hause sechs Gulden zween Schillinge; dann von den jedes Ueberländpfund betreffenden acht Gulden, zween Schillingen, der vierte Theil.

Zweytens: Mit Ende März 1786 ein quartaliger Betrag mit ein Gulden von Pfund Herrengült, und von jedem kalkulirt aufrechten Hause sechs Gulden zween Schillinge; dann von den jedes Ueberländpfund betreffenden acht Gulden zween Schillingen, der vierte Theil.

Drittens: Zu Ende May 1786 die ganzjährige Gebühr von denen bey den achtzehn mitleidenden Städt- und Märkten konsekrirten, dem Katastrum der drey oberen Herren Stände verbliebenen Freyhöfen, samt den ganzjährigen Betrag der unbegüterten Herren, und Landleute, der Rustikal Hauspfunde, der Gewerbesteuer, und des unerkaufsten erst- und dritten Steuerdrittels. Weiters und

Viertens: Mit Ende Juny 1786 das dritte Quartal mit ein Gulden von Pfund Herrengült, und von jedem kalkulirt aufrechten Hause sechs Gulden zween Schillinge; dann von denen jedes Ueberländpfund betreffenden acht Gulden zween Schillingen, der vierte Theil.

Fünftens: Mit letzten September 1786 wiederum von jedem Pfund Herrengült ein Gulden, und von jedem kalkulirt aufrechten Hause sechs Gulden zween Schillinge; dann von denen jedes Ueberländpfund betreffenden acht Gulden zween Schillingen, der vierte Theil. Und damit

Sechstens: Die Abfuhr vorerwähnter Prästationen, wie auch die dießfalls nöthige Quittirung ohne Weitläufigkeit vor sich gehe, so werden alle Dominien, Herrschaften, Obrigkeiten, oder Parthenen, die

die mit Gülden, Gütern, oder Unterthanen innenliegen, über jede Einlags Rubrik nur einen einzigen Zahlungsextrakt samt denen darzu erforderlichen Erlagsscheinen bey der ständischen Buchhalterey zu erheben haben, welcher Extrakt all obspezifizierte Anlagen mit den Erlagsfristen enthalten, so fort auch dienen soll, nach Maß der Verfallungs Termine die Richtigkeit der Zahlung in dem ständischen Obereinnehmeramte hienach pflegen zu können, und auf dem nämlichen Extrakt in instanti dafür die Quittung zu empfangen: jedoch ist hiebey wohl zu bemerken, daß nach Anordnung des Hofdekrets vom 15 September 1770 die zu gleichen Terminen ausgeschriebenen sowohl Dominikalbeiträge, als Rustikalgaben untereinstens abzuführen kommen.

Siebtens: werden den Restanzarien, welche mit einem Ausstande pro praeterito annoch versangen wären, die neuen Zahlungsextrakte vor gänzlicher Berichtigung des alten haftenden Restes, und zwar sowohl in Kapital, Interesse, als dießfälligen Exekutions Unkosten keinerdingen ausgefolget werden.

Achtens: Sollen die Pönalinteressen, in welche die in dem anberaumten Termin nicht zuhaltenden Partheyen das Jahr hindurch respectu des gegenwärtigen Currens verfallen dürften, nach vollständig geleistsammentlichen Kapitals Zahlungen von der Buchhalterey berechnet, und die Summen davon dem bemerkten Zahlungs Extrakt in fine angefüget werden, hiernach auch die Zahlung an das Obereinnehmeramt auf einmal zu leisten seyn. Belangend die ständischen Freyhäuser in, und bey der Stadt Wien, welche nach allerhöchster Entschliessung vom 6 Oktober 1783 mit dem Sechstel bengezogen worden.

So haben die respective Herren Besitzer die dießfälligen Zahlungsextrakte bey der ständischen Buchhalterey zeitlich erheben zu lassen, damit die in solchen Extrakten angemerkten drey ersten quartaligen Zahlungen, nämlich mit Ende Dezember 1785, mit Ende März, und mit Ende Juny 1786 richtig gestellet werden.

Wo inzwischen nach dem Zirkulare von 2 Jänner 1769 von den respektiven Herrn Besitzern der Freyhäuser ordentlich gefertigte Hausnutzungssassionen für das Militarjahr 1786 mit Ende May ejusdem bey der k. k. n. öst. Regierung einzureichen sind, um hiernach den mit Ende September 1786 zu berichtigen kommenden letzten Quartals Betrag zu berechnen, und das betreffende Quantum in bemeltem Zahlungsextrakte, welcher von darumen in der ständischen Buchhalterey zu Anfang gleich

erwähnten Monats September vorzuzeigen, förmlich ausweisen zu können.

In Ansehung der auf den ständischen Freygründen inner den Linien befindlichen unterthänigen Häuser, deren Belegung vermög Hofdekrets von 7 Oktober 1783 auf das Neuntel gesetzt worden, hat es überhaupt die nämliche Bewandniß, mit dem Unterschiede jedoch, daß

Erstens: Die Zufolge des Zirkulare von 13 Dezember 1781 jährlich zu verfassen obliegenden Hausnutzungs Fassionen mit Ende Hornung 1786 bey der k. k. n. öst. Regierung einzureichen.

Zweytens: Das letzte Quartal mit Ende Oktober 1786 zu bezahlen, und dieserwegen

Drittens: die Zahlungsextrakte zu Anfang gleich bemerkten Oktober Monats in der ständischen Buchhalterey zu reproduciren; woben aber die Hausinhaber sowohl dieser ständisch-unterthänigen, als der Freyhäuser zugleich ermahnet werden, daß diejenigen, die einen neuen Bau vornehmen, wegen deme, was selbe gebauet, längstens nach verfloßnen zweyen Monaten, und nicht, wie bisher, nach Verlauf einiger Jahre um die zu bewilligenden 20 Steyerfreyjahre bey ersagter n. öst. Regierung anzulangen haben; wie im widrigen nach Verstreichung obigen Termins die Hausbesitzer sich dieser allerhöchsten Gutthat verlustiget machen dürften.

Was aber oben 5. 6tens, und 7tens im Betref der Erlagscheine, Obereinnehmeramts Quittirung, der Ausstände und Pönnalinteressen erinnert worden, ist auch auf die Zahlungen von ständischen Freyhäusern, und von unterthänigen Häusern auf ständischen Freygründen allerdings zu verstehen.

Wornach also die Landes Mitglieder, und sonst männiglich, welche Gülden, Güter, und Unterthanen in diesem Lande Oesterreich unter der Enns besitzen, in ein und anderen sich zu achten, und vor Schaden hüten mögen.

Beschehen Wien den 3 November 1785.